

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1959	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Mai 1959	Nr. 4
------	--	-------

Tag	Inhalt:	Seite
30. 4. 59	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebes von Kernreaktoren für Forschungszwecke und des Strahlenschutzes . . . . .	9
23. 4. 59	Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms . . . . .	9

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen**  
**Regelung der Errichtung und des Betriebes**  
**von Kernreaktoren für Forschungszwecke**  
**und des Strahlenschutzes.**

Vom 30. April 1959.

Artikel 1

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebes von Kernreaktoren für Forschungszwecke und des Strahlenschutzes vom 1. Oktober 1957 (GVBl. S. 141) wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 werden die Worte „von einer Universität oder Technischen Hochschule“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. April 1959.

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
Frank e

**Polizeiverordnung**  
**über die Bekämpfung des Lärms.**

Vom 23. April 1959.

Auf Grund der §§ 1, 48 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) wird für das Land Hessen verordnet:

§ 1

Jeder hat sich so zu verhalten, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gesundheitlich gefährdet werden.

§ 2

(1) Maschinen und Geräte, deren Betriebsgeräusch außerhalb der Betriebsstätte wahrnehmbar ist, müssen so beschaffen und aufgestellt sein, daß die Entstehung vermeidbarer Geräusche verhindert und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

(2) Die zuständige Behörde (§ 9) kann Ausnahmen von dem Gebot des Abs. 1 zulassen, wenn die Ersatzbeschaffung oder die Beschaffung oder Anbringung lärmdämpfender Vorrichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften für die Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung.

§ 3

(1) In der Zeit von 22 bis 6 Uhr sind Arbeiten verboten, welche die Ruhe anderer beeinträchtigen. Dieses Verbot gilt in Wohnhäusern auch in der Zeit von 13 bis 15 Uhr.

(2) Das Verbot des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Arbeiten

1. in Gewerbebetrieben innerhalb von Baugebieten, die nach dem geltenden Baurecht ausschließlich oder überwiegend für Betriebe dieser Art vorgesehen sind,
2. in sonstigen Gewerbebetrieben oder in landwirtschaftlichen Betrieben, soweit Arbeiten zur Nachtzeit in Betrieben dieser Art üblich sind und die Grundsätze des § 1 beachtet werden.

(3) Von dem Verbot des Abs. 1 Satz 2 sind ausgenommen entgeltliche Dienst- oder Werkleistungen, die in Ausübung eines zugelassenen Gewerbes erbracht werden.

(4) Die zuständige Behörde (§ 9) kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Soweit für die Arbeit nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, kann die Erlaubnisbehörde die Ausnahme nach Satz 1 gleichzeitig zulassen; die nach § 9 zuständige Behörde ist zu hören.

## § 4

(1) Bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen innerhalb geschlossener Ortschaften hat auch in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht keine Anwendung findet, jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Vor allem ist es verboten,

1. Motoren unnötig laufen zu lassen,
2. Schallzeichen außer zur Warnung anderer abzugeben,
3. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
4. Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten und auf Innenhöfen von Wohnhäusern und Wohnblocks zu starten.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 Nr. 4 zulassen.

## § 5

(1) Lautsprecher und mechanische Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, daß Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Soweit nicht für den Betrieb von Lautsprechern, der sich auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze auswirkt, § 5 der Straßenverkehrsordnung gilt, ist der Betrieb der in Abs. 1 genannten Geräte in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln verboten. Dies gilt auch für den Betrieb solcher Geräte auf öffentlichen Sport- und Spielplätzen sowie in öffentlichen Badeanstalten und Strandbädern, soweit er die Ruhe anderer beeinträchtigt. Der Gebrauch von Lautsprechern zur Durchgabe notwendiger verkehrs- oder betriebsregelnder Anordnungen und Hinweise ist zulässig.

(3) Die zuständige Behörde (§ 9) kann Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zulassen.

## § 6

Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Wirkung Dritte stört, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 9). Dies gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen.

## § 7

(1) Personen unter 18 Jahren ist das Geräusch verursachende Abbrennen oder Abfeuern anderer pyrotechnischer Gegenstände als Feuerwerksspielwaren im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen vom 20. Februar 1953 (GVBl. S. 17) in der Fassung der Verordnung vom 27. November 1956 (GVBl. S. 159) verboten. Ihnen dürfen solche Gegenstände nicht überlassen werden.

(2) Das Verbot des Abs. 1 Satz 1 gilt in der Zeit vom 1. bis 30. Dezember während der Dunkelheit für jedermann, soweit die dort genannten Handlungen nicht zu technischen Zwecken vorgenommen werden.

## § 8

Der Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen oder akustischen Geräten zur Fernhaltung von Tieren bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

## § 9

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist in Gemeinden mit Gemeindepolizei der Bürgermeister, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

## § 10

Die Streitkräfte, der Bundesgrenzschutz, die Polizei, die Bundespost, die Feuerwehr und die Eisenbahnen sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben geboten ist.

## § 11

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einem Gebot oder Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
2. einer Auflage zuwiderhandelt, die mit einer Erlaubnis verbunden ist, oder
3. die in § 6 bezeichneten akustischen Signalgeräte oder die in § 8 bezeichneten Gegenstände oder Geräte ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zwei bis fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung; das Unterwerfungsverfahren nach § 67 ist zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist in Gemeinden mit Gemeindepolizei der Bürgermeister, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

## § 12

Alle Bestimmungen in Polizeiverordnungen, die in Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, werden aufgehoben.

## § 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.  
Wiesbaden, den 23. April 1959.

Der Hessische Minister des Innern  
Schneider